

# Amtsblatt

## der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

---

Nummer 19

München, den 16. November 2009

Jahrgang 2009

---

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Rechtsvorschriften</b>		
20.08.2009	2030-3-4-1-UK Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus . . . . .	334
<b>II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst</b>		
23.07.2009	2032.3-UK Änderung der Bekanntmachung über Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht . . . . .	338
29.09.2009	2251-WFK Richtlinien für die Genehmigung von Telemedienangeboten von ZDF und Deutschlandradio . . . . .	338
09.10.2009	2030-UK Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (ZustAN-KM) . . . . .	352
26.10.2009	2230.1.1.1.0-UK Änderung der Bekanntmachung über Beratung und Transparenz in der Übertrittsphase. . . . .	353
<b>III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen . . . . .</b>		
		—

---

# I. Rechtsvorschriften

2030-3-4-1-UK

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten  
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

**Vom 20. August 2009 (GVBl S. 415)**

Auf Grund von

§ 1

1. Art. 6 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, Art. 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 49 Abs. 3, Art. 81 Abs. 6 Satz 2, Art. 86 Abs. 2 Satz 3, Art. 92 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2, Art. 139 Abs. 10 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348),
2. § 28 Abs. 3 Nr. 3 und § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in Verbindung mit § 86 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3020), zuletzt geändert durch Art. 2 und 2a des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160),
3. Art. 26 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287),
4. Art. 15 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz – BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 192, BayRS 2032-5-1-F), geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400),
5. § 72 Satz 2 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamtinnen und Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) vom 1. April 2009 (GVBl S. 51, BayRS 2030-2-1-2-F),
6. § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter (Jubiläumswendungsverordnung – JzV) vom 1. März 2005 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-24-F), zuletzt geändert durch § 9 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79),
7. § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZustV-Bezüge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (GVBl S. 841, BayRS 2032-3-1-4-F), zuletzt geändert durch § 13 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, folgende Verordnung:

Die Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (ZustV-KM) vom 4. September 2002 (GVBl S. 424, BayRS 2030-3-4-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. April 2008 (GVBl S. 154), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) an Förderschulen und Schulen für Kranke,“.

bbb) Buchst. f erhält folgende Fassung:

„f) der Laufbahnen des einfachen, mittleren und gehobenen Verwaltungsdienstes an staatlichen Gymnasien und Kollegs, staatlichen Realschulen und staatlichen beruflichen Schulen,“

bb) In Nr. 3 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 4 angefügt:

„4. die Regierung von Schwaben

für die Beamten der Laufbahngruppen des einfachen und mittleren Dienstes an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:

Die Worte „§ 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 326)“ werden durch die Worte „Art. 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) sowie über die Beurlaubung staatlicher Lehrkräfte nach Art. 44 Satz 1 BaySchFG“ ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

Die Worte „§ 129 Abs. 3 und § 128 Abs. 2 und 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl I S. 654), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl I S. 2138)“ werden durch die Worte „§ 17 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Den Ernennungsbehörden werden die Befugnisse nach

1. Art. 6 Abs. 4 Satz 1 BayBG (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte),

2. Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBG (Zustimmung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen),

3. Art. 81 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 bis 4 BayBG (Übernahme beziehungsweise Genehmigung und Widerruf von Nebentätigkeiten),

4. Art. 86 Abs. 2 Satz 1 BayBG (Untersagung einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung von Ruhestandsbeamten und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen),

5. Art. 88 BayBG (Antragsteilzeit),

6. Art. 89 BayBG (Familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung),

7. Art. 90 BayBG (Arbeitsmarktpolitische Beurlaubung),

8. Art. 91 BayBG (Altersteilzeit)

übertragen.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „Nrn. 1 bis 5“ durch die Worte „Nrn. 1 bis 4“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden die Worte „Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen für Behinderte“ durch die Worte „entsprechenden allgemein bildenden Förderschulen und beruflichen Förderschulen“, die Worte „den Staatsinstituten“ durch die Worte „dem Staatsinstitut“, die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ ersetzt und werden nach dem Wort „Förderlehrern“ die Worte „(Abteilungen I und II)“ eingefügt.

d) Es werden folgende neue Abs. 4 und 5 eingefügt:

„(4) Dem Vorstand des Studienseminars wird abweichend von Abs. 1 die Befugnis nach Art. 81 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 bis 4 BayBG für Nebentätigkeiten von Studienreferendaren für das Lehramt an Gymnasien und an Realschulen übertragen.

(5) Dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung sowie der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung wird abweichend von Abs. 1 die Befugnis nach Art. 81 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 bis 4 BayBG übertragen.“

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Art. 35“ durch die Worte „Art. 49“ ersetzt.

bb) In Nr. 3 werden die Worte „von einem Schulleiter“ gestrichen.

3. In § 3 Satz 1 werden

a) in Nr. 1 die Worte „§ 8“ durch die Worte „§ 6“,

b) in Nr. 2 die Worte „§ 8 Abs. 5 Satz 3“ durch die Worte „§ 6 Abs. 3 Satz 2“,

c) in Nr. 3 die Worte „§ 10a“ durch die Worte „§ 9“,

d) in Nr. 4 die Worte „§ 28“ durch die Worte „§ 36“,

e) in Nrn. 5 und 6 jeweils die Worte „§ 29“ durch die Worte „§ 37“, die Worte „§ 32“ durch die Worte „§ 40“, die Worte „§ 36“ durch die Worte „§ 44“ und die Worte „§ 40“ durch die Worte „§ 49“,

f) in Nr. 7 die Worte „§ 36“ durch die Worte „§ 44“ und die Worte „§ 40“ durch die Worte „§ 49“,

g) die Worte „§ 19“ durch die Worte „§ 17“

ersetzt.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Sonstige beamtenrechtliche Zuständigkeiten

Soweit die Regierungen Sonderurlaub nach § 18 der Urlaubsverordnung erteilen können, sind sie auch zuständig für die Anerkennung, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient (§ 28 Abs. 3 Nr. 3 Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Beamtenversorgungsgesetz), sowie für die Zustimmung nach Art. 22 Abs. 5 Satz 4 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes.“

5. Der bisherige Abschnitt III wird Abschnitt II.

6. Der bisherige § 6 wird § 5.

7. Der bisherige § 7 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Entscheidung über die Gewährung der Jubiläumszuwendung wird

1. der jeweils örtlich zuständigen Regierung für die Beamten an

- a) staatlichen beruflichen Schulen, ausgenommen Berufsoberschulen und Fachoberschulen, sowie an Staatlichen Studienseminaren für das Lehramt an beruflichen Schulen,
- b) Regierungen und Staatlichen Schulämtern im Schulaufsichtsdienst,
2. im Übrigen den in § 1 Abs. 1 genannten Ernennungsbehörden übertragen.“
- b) In Abs. 2 werden die Worte „die Leiter der in Absatz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Dienststellen“ durch die Worte „den Leiter der in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Dienststelle“ ersetzt.
8. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „§ 7“ durch die Worte „§ 6“ ersetzt.
- bb) In Nrn. 1 und 2 wird jeweils das Wort „BBesG“ durch die Worte „des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „§ 7“ durch die Worte „§ 6“ ersetzt.
9. Der bisherige Abschnitt IV wird Abschnitt III und erhält folgende Überschrift:
- „Reisekostenrechtliche und sonstige Zuständigkeiten“.
10. Der bisherige § 9 wird § 8 und erhält folgende Fassung:
- „§ 8
- Dienstreisen, Umzugskosten
- (1) Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden zur Anordnung oder Genehmigung von Inlandsdienstreisen wird, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2,
1. der jeweils örtlich zuständigen Regierung für die Schulleiter an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, an Schulen für Kranke, an beruflichen Förderschulen, an Landesschulen sowie an beruflichen Schulen, ausgenommen Berufsoberschulen und Fachoberschulen,
  2. dem jeweils örtlich zuständigen Staatlichen Schulamt für die Schulleiter an Volksschulen,
  3. dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die
    - a) Schulleiter an Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen sowie für die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen in Bayern,
    - b) Leiter des Staatsinstituts für die Ausbildung
- von Fachlehrern (Abteilungen I bis V) und des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern (Abteilungen I und II)
- übertragen.
- (2) Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden zur Anordnung oder Genehmigung von Inlandsdienstreisen aus Anlass von Schul-/Studienfahrten, Fachexkursionen und Schülerwanderungen, Schulsportfesten sowie Schulschulskikursen und Schullandheimaufenthalten wird dem jeweils örtlich zuständigen Ministerialbeauftragten für die Schulleiter an Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen und an den entsprechenden allgemein bildenden Förderschulen übertragen.
- (3) Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden zur Anordnung oder Genehmigung von Auslandsdienstreisen wird, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4,
1. der jeweils örtlich zuständigen Regierung für die
    - a) Beschäftigten an Volksschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Schulen für Kranke, beruflichen Förderschulen, Landesschulen,
    - b) Schulleiter an beruflichen Schulen, ausgenommen Berufsoberschulen und Fachoberschulen,
    - c) Beschäftigten an den staatlich verwalteten Studienseminaren,
    - d) Schulaufsichtsbeamten an den Staatlichen Schulämtern,
  2. der Regierung von Unterfranken für die Beschäftigten am Stiftungsamt Aschaffenburg sowie
  3. dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die
    - a) Beschäftigten an der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport,
    - b) Schulleiter an Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen sowie für die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen in Bayern,
    - c) Leiter des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern (Abteilungen I bis V), des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern (Abteilungen I und II) sowie des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung
- übertragen.
- (4) Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden zur Anordnung oder Genehmigung von Auslandsdienstreisen aus Anlass von Schul-/Studienfahrten, Fachexkursionen und Schülerwanderungen sowie Schulschulskikursen und Schullandheimaufenthalten wird

1. dem jeweils örtlich zuständigen Staatlichen Schulamt für die Schulleiter an Volksschulen sowie

§ 2

2. dem jeweils örtlich zuständigen Ministerialbeauftragten für die Schulleiter an Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen und den entsprechenden allgemein bildenden Förderschulen und beruflichen Förderschulen

Inkrafttreten, sonstige Bestimmungen

übertragen.

(5) Die Abs. 1 und 4 gelten entsprechend für die den privaten Volksschulen und Förderschulen nach Art. 31 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 2 BaySchFG zugeordneten Lehrkräfte und Förderlehrer, soweit die Dienstreisen staatlichen Interessen dienen.

(6) An den Studienkollegs bei den Universitäten und Fachhochschulen des Freistaates Bayern gelten die Regelungen für die Gymnasien entsprechend.

(7) Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden für die Zusage für die Gewährung einer Umzugskostenbeihilfe wird den Regierungen für die Beschäftigten an den Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen übertragen.“

(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchstabe bbb und Doppelbuchstabe bb am 1. September 2009 in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach Art. 26 Satz 4 BayRKG ist § 9 Abs. 5 der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (ZustV-KM) vom 4. September 2002 (GVBl S. 424, BayRS 2020-3-4-1-UK) in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

München, den 20. August 2009

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

11. Der bisherige Abschnitt V wird Abschnitt IV, der bisherige § 10 wird § 9.

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister

## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2032.3-UK

### Änderung der Bekanntmachung über Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht

**Gemeinsame Bekanntmachung  
der Bayerischen Staatsministerien  
für Unterricht und Kultus,  
der Finanzen und  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 23. Juli 2009 Az.: II.5-5 P 4012.2-6.75 024**

Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, der Finanzen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 13. Juli 2001 (StAnz Nr. 37, KWMBL I S. 341), geändert durch Gemeinsame Bekanntmachung vom 25. Oktober 2007 (KWMBL 2008 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Datum „1. Oktober 2007“ durch das Datum „1. März 2009“ ersetzt.
2. In Nr. 1 werden die Vergütungssätze durch folgende Beträge ersetzt:
  - bei a) € 27,40
  - bei b) € 23,45
  - bei c) € 19,76
  - bei d) € 15,94
  - bei e) € 11,96
3. In Satz 1 wird das Datum „1. März 2009“ durch das Datum „1. März 2010“ ersetzt.
4. In Nr. 1 werden die Vergütungssätze durch folgende Beträge ersetzt:
  - bei a) € 27,73
  - bei b) € 23,73
  - bei c) € 20,00
  - bei d) € 16,13
  - bei e) € 12,10

Nr. 1 und 2 dieser Bekanntmachung treten mit Wirkung vom 1. März 2009 und Nr. 3 und 4 dieser Bekanntmachung am 1. März 2010 in Kraft.

#### **Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus**

Kufner  
Ministerialdirigent

#### **Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Weigert  
Ministerialdirektor

#### **Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Huber  
Ministerialdirektor

2251-WFK

### Richtlinien für die Genehmigung von Telemedienangeboten von ZDF und Deutschlandradio

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

**vom 29. September 2009 Az.: A 4-K 2122.0-8b/24 332**

Aufgrund von § 11e Abs. 1 Satz 3 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2001 (GVBl S. 502), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 5. Mai 2009 (GVBl S. 193), werden nachfolgend die Richtlinien von ZDF und Deutschlandradio für die Genehmigung von Telemedienangeboten (Anlagen 1 und 2) veröffentlicht.

Dr. Friedrich Wilhelm Rothenpieler  
Ministerialdirektor

**Anlage 1****Bekanntmachung**

vom 11. August 2009

Der Fernsehrat des Zweiten Deutschen Fernsehens hat in seiner Sitzung vom 26. Juni 2009 die nachfolgende Richtlinie gemäß § 11e Abs. 1 Satz 1 und 2 Rundfunkstaatsvertrag beschlossen.

Mainz, den 11. August 2009

DER INTENDANT  
Markus Schächter

## **Richtlinie für die Genehmigung von Telemedienangeboten (Telemedienkonzept, neue oder veränderte Angebote)**

### **I. Drei-Stufen-Test-Verfahren**

Der Drei-Stufen-Test liegt in der Verantwortung des Fernsehrates und wird im Rahmen der vorhandenen pluralen Gremienstrukturen gesteuert. Dabei sieht sich der Fernsehrat einem transparenten und nachvollziehbaren Verfahren in besonderer Weise verpflichtet. Die Unabhängigkeit des Fernsehrates im Drei-Stufen-Test wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt.

1. Gegenstand des Verfahrens sind die Telemedienangebote des ZDF, soweit sie als neue oder veränderte Angebote dem Verfahren nach § 11f Rundfunkstaatsvertrag (RStV) – Fassung: Zwölfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag – unterliegen. Dazu zählen auch die Telemedienangebote der gemeinsam mit der ARD veranstalteten Programme PHOENIX, KI.KA und 3sat, wegen seines besonderen deutsch-französischen Status nicht aber die Onlineangebote von ARTE. Der Drei-Stufen-Test ist Ausdruck der Richtlinienkompetenz des Fernsehrates. Das Verfahren lässt die staatsvertraglich bestimmte Programmverantwortung des Intendanten unberührt.

Mit den zuständigen Gremien der ARD ist Einvernehmen darüber hergestellt worden, dass für die Telemedienangebote der Partnerkanäle das Federführungsprinzip Anwendung findet. Der ZDF-F Fernsehrat ist deshalb für die Durchführung des Drei-Stufen-Tests für Telemedienangebote von PHOENIX und 3sat nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer II. zuständig.

2. Für die Frage, ob ein neues oder geändertes Angebot vorliegt, ist das gemäß § 11f Abs. 1 RStV vom Intendanten zu erstellende Angebotskonzept maßgeblich. In dem Konzept muss für den Bereich der Telemedien der rundfunkstaatsvertraglich allgemein gehaltene öffentliche Auftrag so konkretisiert werden, dass eine Kontrolle der Angebote auf Übereinstimmung mit der Ermächtigungsnorm möglich ist. Die Frage, ob ein neues oder geändertes Angebot vorliegt, ist daher auf Grundlage des bis dahin vom Fernsehrat genehmigten Telemedienkonzepts zu entscheiden. Solange in der Übergangszeit keine Angebotskonzepte vorliegen, kann für die Frage, ob der Drei-Stufen-Test anzuwenden ist, auf die das jeweilige Angebot betreffenden Berichts- bzw. Beschlussvorlagen des Intendanten an den Fernsehrat zurückgegriffen werden.

Der Fernsehrat legt fest, wann ein neues oder geändertes Angebot vorliegt, für das der Drei-Stufen-Test durchzuführen ist und überwacht die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen. Der Intendant wird in Ausübung seiner Programmverantwortung alle wichtigen Programmvorhaben des Hauses, der bisherigen Übung entsprechend, dem Fernsehrat und/oder seinen Ausschüssen vorlegen. Der Drei-Stufen-Test soll auf gesamtheitlich zusammengestellte Angebote Anwendung finden. Bei den Telemedienan-

geboten handelt es sich hierbei um eine Gesamtkomposition in der Regel von Texten, Bildern, Bewegtbildern und interaktiven Anwendungen. Für einzelne Sendungen oder Einzelelemente findet der Drei-Stufen-Test keine Anwendung.

3. Ob ein neues oder geändertes Angebot vorliegt, kann nicht anhand eines einzelnen Kriteriums entschieden werden. Es kommt vielmehr – in einem Abgleich mit dem Angebotskonzept der vorbestehenden Angebote (siehe Ziffer 2) – maßgeblich auf eine Abwägung in der Gesamtschau an. Die Änderung muss sich danach auf die Positionierung eines Angebots im publizistischen Wettbewerb und dafür auf die nachstehend aufgeführten konstitutiven Elemente des Angebots beziehen:
  - a) Grundlegende Änderung der inhaltlichen Ausrichtung des Angebots. Es ist eine Änderung des Angebotsprofils, d. h. eine Änderung der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des Gesamtangebots erforderlich, z. B. der Wechsel von einem Unterhaltungs- zu einem allgemeinen Wissensangebot.
  - b) Grundlegende Änderung der intendierten Zielgruppe, soweit diese mit einer thematisch-inhaltlichen Änderung des Angebots einhergeht, z. B. durch einen Wechsel von einem Kinder- zu einem Seniorenprogramm.
  - c) Substantielle Änderung der Angebotsmischung/-bestandteile. Hiervon können erhebliche Änderungen beispielsweise im Verhältnis von Information, Kultur, Bildung, Unterhaltung sowie ihre Platzierung, also eine erhebliche Modifikation der Angebotsstruktur, erfasst werden.
  - d) Wesentliche Steigerung der Kosten der Angebotserstellung, wenn diese im Zusammenhang mit inhaltlichen Änderungen des Gesamtangebots steht.
4. Folgende Kriterien indizieren, dass der Drei-Stufen-Test **nicht** durchgeführt werden muss:
  - a) Veränderung oder Neueinführung einzelner Elemente, Weiterentwicklung einzelner Formate, ohne Auswirkung auf die Grundausrichtung des Angebots,
  - b) Veränderungen des Designs ohne direkte Auswirkungen auf die Inhalte des betroffenen Angebots,
  - c) technische Weiterentwicklungen bereits bestehender (Verbreitungs-) Plattformen oder die Verbreitung bestehender Angebote auf neuen technischen Verbreitungsplattformen gemäß § 11a RStV (Technikneutralität),
  - d) Weiterentwicklung oder Änderung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. Barrierefreiheit),

- e) Änderungen im Bereich der programmbegleitenden Telemedienangebote, die auf Änderungen des zu begleitenden Fernsehprogramms beruhen,
  - f) Vorliegen einer zeitlichen Beschränkung (z. B. gesetzliche Verweildauer von sieben Tagen bzw. 24 Stunden gemäß § 11d Abs. 3 Nr. 1 und 2 RStV),
  - g) Vorliegen eines Testbetriebs (d. h. Angebot an einen beschränkten Benutzerkreis mit räumlicher Begrenzung für einen Zeitraum von maximal zwölf Monaten).
5. Der Intendant erstellt für ein neues oder geändertes Angebot für den Fernsehrat eine Vorlage, die eine Projektbeschreibung enthält, die sich in ihrem Aufbau an den Kriterien des Drei-Stufen-Tests orientiert. Es wird dargelegt, ob das geplante Angebot zum öffentlichen Auftrag gehört und damit den demokratischen sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht sowie in welchem Umfang durch das Angebot in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beigetragen wird. Dabei sind Umfang und Qualität der vorhandenen, frei zugänglichen Angebote einzubeziehen. Die Projektbeschreibung enthält die Kosten des Angebots sowie eine Einschätzung der marktlichen Bedeutung aus Sicht des ZDF.
  6. Nachdem der Intendant den Fernsehrat über die Eckpunkte des neuen/geänderten Angebots informiert hat, wird die Projektbeschreibung im Internetangebot des ZDF (Unternehmensseite) veröffentlicht. Der Fernsehratsvorsitzende weist ergänzend mit einer Pressemeldung auf diesen Umstand hin.
  7. Mit Veröffentlichung der Projektbeschreibung gewährt der Fernsehrat Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Frist zur Stellungnahme wird durch den Fernsehrat bestimmt. Sie muss mindestens sechs Wochen betragen.

Die Stellungnahmen sollen per E-Mail übermittelt werden, Dritte haben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse in ihrer Stellungnahme als solche zu kennzeichnen. Adressat ist der Vorsitzende des Fernsehrates. Außerdem werden die eingegangenen Stellungnahmen Dritter den Mitgliedern des Fernsehrats zugänglich gemacht. Soweit Mitglieder im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit Geschäftsgeheimnissen Dritter in Berührung kommen, haben sie zuvor eine darauf bezogene schriftliche Vertraulichkeitsverpflichtung abzugeben.

8. Der Fernsehrat kann für alle entscheidungserheblichen Fragen gutachterliche Beratung durch externe sachverständige Dritte auf Kosten des ZDF in Auftrag geben. Zu den marktlichen Auswirkungen des neuen oder geänderten Angebots hat der Fernsehrat gutachterliche Beratung hinzuzuziehen. Er wählt den/die Gutachter aus und gibt dessen/deren Namen im Internetangebot des ZDF (Unternehmensseite) bekannt. Der/Die Gutachter kann/können weitere Auskünfte und Stellungnahmen einholen. Dem/Den Gutachter(n) sind die Stellungnahmen Dritter vom Fernsehrat zu übermitteln. Dritte können Stellungnahmen auch unmittelbar an den/die Gutachter übersenden. In diesem Fall leitet(n) der/die Gutachter die Stellungnahmen an den Vorsitzenden des Fernsehra-

tes weiter. Im Rahmen des/der Gutachten(s) sind auch die Stellungnahmen Dritter zu berücksichtigen.

9. Die Vorlage des Intendanten wird im Fernsehrat beraten. Die Beratung der Stellungnahmen Dritter durch das Plenum wird im Richtlinien- und Koordinierungsausschuss vorbereitet. Der Fernsehrat kann zu seiner Erörterung und Entscheidung externen Sachverstand dadurch heranziehen, dass er Gutachten einholt oder Dritte oder Experten konsultiert. Gutachten werden dem Fernsehrat vorgelegt.
10. Auf Grundlage der Projektbeschreibung schreibt der Intendant die Vorlage an den Fernsehrat fort. In dieser Fortschreibung kann er zu Gutachten und zu den Eingaben Dritter Stellung nehmen. Gutachten und die nicht vertraulichen Fassungen der Stellungnahmen sind auch dem Intendanten zuzuleiten. Änderungen der Projektbeschreibung sind schriftlich zu dokumentieren.
11. Der Fernsehratsvorsitzende übermittelt dem Fernsehrat die fortgeschriebene Vorlage des Intendanten, eine Zusammenfassung der Stellungnahmen Dritter, vorliegende Gutachten sowie ggf. die Ergebnisse einer Expertenkonsultation. Er verbindet dies mit der Beschlussempfehlung und ihrer Begründung gemäß § 11f Abs. 6 RStV, die er zuvor mit dem Erweiterten Präsidium abgestimmt hat.
12. Die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen oder veränderten Angebots trifft der Fernsehrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder. Die Entscheidung ist zu begründen. Die Entscheidungsgründe müssen unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und eingeholten Gutachten darlegen, ob das neue oder veränderte Angebot vom Auftrag umfasst ist. Der Fernsehrat gibt das Ergebnis seiner Prüfung einschließlich der eingeholten Gutachten unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen auf der Unternehmensseite des ZDF bekannt.
13. Die vom Fernsehrat genehmigten Projektbeschreibungen über neue bzw. geänderte Telemedienangebote werden durch den Intendanten der Rechtsaufsicht als das maßgebliche Programmkonzept übersandt.
14. Zur Sicherung und Stärkung seiner Unabhängigkeit ist der Fernsehrat für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens mit den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten. Der Vorsitzende des Fernsehrates übt das Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern des Sekretariats des Fernsehrats aus. Eine entsprechende Anpassung der GOFR ist vorzunehmen. Zudem ist im Rahmen der jährlichen Etatplanung und -zuweisung sicherzustellen, dass der Fernsehrat über angemessene eigene, getrennt ausgewiesene Haushaltsmittel zur Deckung der Personal- und Sachkosten für die Durchführung von Genehmigungsverfahren verfügt.

## II. Verfahren bei ARD/ZDF-Gemeinschaftsangeboten

1. Bei ARD/ZDF-Gemeinschaftsangeboten, bei denen die Federführung beim ZDF liegt, wird das Genehmigungsverfahren für neue oder veränderte Angebote federführend vom ZDF durchgeführt, das im Rahmen seines Verfahrens die Intendantinnen und Intendanten der ARD-Landesrundfunkanstalten sowie die Rundfunkräte der ARD-Landesrundfunkanstalten und den Programmbeirat Deutsches Fernsehen, koordiniert durch die Gremiovorsitzendenkonferenz (GVK), beteiligt:
  - a) Mit Veröffentlichung der Projektbeschreibung (Ziffer I.5) übermittelt der Fernsehratsvorsitzende diese der GVK und teilt den vorgesehenen Zeitablauf für das Verfahren mit.
  - b) Der Fernsehratsvorsitzende stellt die Stellungnahmen Dritter und das/die Gutachten der GVK zur Verfügung.
  - c) Die GVK koordiniert die möglichst zügige Beratung in den Gremien der ARD und gibt eine Beschlussempfehlung an den ZDF-Fernsehrat ab.
  - d) Der ZDF-Fernsehrat bezieht die Beschlussempfehlung der GVK in seine Entscheidung mit ein.
2. Bei ARD/ZDF-Gemeinschaftsangeboten, bei denen die Federführung bei der ARD liegt, gelten die Bestimmungen über das Genehmigungsverfahren für neue oder veränderte Angebote mit der Maßgabe, dass der ZDF-Intendant entsprechend den Intendantinnen und Intendanten der nicht-federführenden ARD-Landesrundfunkanstalten sowie der ZDF-Fernsehrat entsprechend den Rundfunkräten der nicht-federführenden ARD-Landesrundfunkanstalten, koordiniert durch die GVK, am Verfahren beteiligt werden:
  - a) Die GVK übermittelt die Genehmigungsvorlage des Intendanten der innerhalb der ARD federführenden Landesrundfunkanstalt dem ZDF-Fernsehrat. Sie teilt dem ZDF-Fernsehrat den vorgesehenen Zeitablauf für das Verfahren mit.
  - b) Die GVK stellt die Stellungnahmen Dritter und das/die Gutachten dem ZDF-Fernsehrat zur Verfügung.
  - c) Der ZDF-Fernsehrat gibt eine Beschlussempfehlung an die GVK ab.
  - d) Der Rundfunkrat der innerhalb der ARD federführenden Landesrundfunkanstalt bezieht die Beschlussempfehlung des ZDF in seine Entscheidung mit ein.

### **III. Entsprechende Anwendung des Verfahrens auf den Bestand (Art. 7 RÄStV)**

Die Anforderungen des § 11d RStV gelten auch für alle bestehenden Angebote, die über den 31. Mai 2009 hinaus fortgeführt werden. Für diese Angebote ist das Verfahren entsprechend § 11f RStV durchzuführen. Dafür finden die Ziffern I. und II. entsprechende Anwendung.

**Genehmigungsverfahren des Deutschlandradios  
für neue oder veränderte Telemedien  
und ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme**

**I. Vorprüfung**

(1) Bei einem geplanten Telemedien-Projekt prüft der Intendant anhand folgender Kriterien, ob es sich um ein neues oder verändertes Angebot handelt, das das nachfolgende Genehmigungsverfahren durchlaufen muss.

(2) Ausgangspunkt für die Beurteilung, ob ein neues oder verändertes Angebot vorliegt, ist das jeweilige Konzept des Deutschlandradios zu den bereits bestehenden Telemedienangeboten. Maßgeblich sind die nachfolgend aufgeführten Positiv- bzw. Negativkriterien. Entscheidend ist eine Abwägung in der Gesamtschau aller in Frage kommenden Kriterien unter Berücksichtigung des ursprünglichen Angebotskonzepts. Die Änderung muss sich auf die Positionierung eines Angebots im publizistischen Wettbewerb beziehen. Zu berücksichtigen ist auch, inwieweit aus Nutzersicht bereits vergleichbare Angebote des Deutschlandradios bestehen.

a) Folgende Kriterien sprechen für das Vorliegen eines neuen oder veränderten Angebots (Positivkriterien):

1. Grundlegende Änderung der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des Gesamtangebots, d.h. z.B. das Thema des Gesamtangebots wird ausgewechselt (etwa der Wechsel von einem allgemeinen Wissensangebot zu einem Unterhaltungsangebot);
2. substantielle Änderung der Angebotsmischung, d.h. z.B. ein Wechsel von einem informationsorientierten Angebot zu einem unterhaltungsorientierten Angebot;
3. Veränderung der angestrebten Zielgruppe, z.B. im Hinblick auf einen signifikanten Wechsel in der Altersstruktur (etwa der Wechsel von einem Kinderangebot zu einem Seniorenangebot);
4. wesentliche Steigerung des Aufwands für die Erstellung eines Angebots, soweit diese auf inhaltlichen Änderungen des Gesamtangebots beruht.

b) Ein neues oder verändertes Angebot liegt nicht bereits deshalb vor, weil die folgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise erfüllt sind (Negativkriterien):

1. Veränderung oder Neueinführung einzelner Elemente, Weiterentwicklung einzelner Formate ohne Auswirkung auf die Grundausrichtung des Angebots;
2. Veränderung des Designs ohne direkte Auswirkungen auf die Inhalte des betroffenen Angebots;
3. Verbreitung bereits bestehender Telemedien auf neuen technischen Verbreitungsplattformen (Technikneutralität);
4. Weiterentwicklung im Zuge der technischen Entwicklung auf bereits bestehenden Plattformen;
5. Weiterentwicklung oder Änderung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. Barrierefreiheit);
6. Änderung im Bereich der sendungsbezogenen Telemedienangebote, die auf einer Änderung des begleiteten Hörfunkprogramms beruhen, sofern es sich nicht um eine grundlegende Änderung handelt;
7. Vorliegen einer zeitlichen Beschränkung (z.B. der gesetzlichen Verweildauer von sieben Tagen gemäß § 11d Abs. 2 Nr. 1 und 2 RStV);
8. Vorliegen eines Testbetriebs (d.h. das Angebot dauert maximal zwölf Monate, ist bezüglich des Nutzerkreises und der räumlichen Ausweitung begrenzt und wird mit dem Ziel durchgeführt, hierdurch Erkenntnisse zu neuen Technologien, innovativen Diensten oder Nutzerverhalten zu erzielen).

(3) Der Intendant unterrichtet den Hörfunkrat nach Abschluss der Vorprüfung über das Ergebnis. Wenn die Vorprüfung ergibt, dass es sich um kein neues oder verändertes Angebot handelt, ist eine Umsetzung ohne Genehmigungsverfahren möglich. Sofern der Hörfunkrat der Auffassung ist, dass es sich bei dem Angebot um ein nach Ziffer II. genehmigungspflichtiges Angebot handelt, kann er vom Intendanten die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens verlangen.

## **II. Genehmigungsverfahren**

(1) Nach Abschluss der Vorprüfung erstellt der Intendant eine Vorlage über das neue oder veränderte Angebot zur Genehmigung, die er dem Hörfunkrat übermittelt. Die Vorlage enthält mindestens folgende Bestandteile:

- a) Beschreibung des neuen oder veränderten Angebots. Es sollen dabei insbesondere die intendierte Zielgruppe, der Inhalt, die Ausrichtung und die Verweildauer der geplanten Angebote näher beschrieben werden.

b) Aussagen zum Drei-Stufen-Test: Es ist darzulegen,

1. inwieweit das geplante Angebot den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht und damit zum öffentlichen Auftrag gehört;
2. in welchem Umfang das Angebot in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beiträgt. Dabei sind Umfang und Qualität der vorhandenen, frei zugänglichen Angebote, marktrelevante Auswirkungen sowie die meinungsbildende Funktion des geplanten Angebots angesichts bereits vorhandener vergleichbarer Angebote auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu berücksichtigen. Darzulegen ist auch der voraussichtliche Beginn und der Zeitraum, innerhalb dessen das Angebot stattfinden soll;
3. welcher finanzielle Aufwand für das Angebot erforderlich ist.

(2) Für jedes Vorhaben erstellt der Hörfunkrat in Abstimmung mit dem Intendanten einen zeitlichen Ablaufplan. Der Hörfunkrat beschließt über die Einleitung des Genehmigungsverfahrens und veröffentlicht die Angebotsbeschreibung für einen Zeitraum von sechs Wochen im Internet auf einer über die Unternehmensseite des Deutschlandradios ([www.dradio.de](http://www.dradio.de)) erreichbaren Präsenz. Der Hörfunkrat fordert Dritte zur Stellungnahme auf. Er weist ergänzend mit einer Pressemitteilung auf diese Möglichkeit hin.

(3) Der Hörfunkrat setzt eine angemessene Frist fest, innerhalb welcher nach Veröffentlichung des Vorhabens für Dritte die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht. Die Frist muss mindestens sechs Wochen betragen (der Tag der Veröffentlichung wird dabei nicht mitgerechnet). Die Stellungnahme muss an den Vorsitzenden des Hörfunkrats gerichtet sein und schriftlich per Post oder per E-Mail übermittelt werden. Dritte haben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, welche sich nicht auf das dem Verfahren zugrunde liegende Angebot beziehen, in ihrer Stellungnahme als solche zu kennzeichnen; sich auf das dem Verfahren zugrunde liegende Angebot beziehende Geschäftsgeheimnisse sind gesondert zu kennzeichnen. Dritte haben Geschäftsgeheimnisse in sicherer Form zu übermitteln. Die Mitglieder aller im Rahmen des Genehmigungsverfahrens befassten Gremien haben schriftliche Vertraulichkeitserklärungen abzugeben, in denen sie sich zur unbedingten Vertraulichkeit und Verschwiegenheit bezüglich der Geschäftsgeheimnisse Dritter verpflichten. Subjektiv-öffentliche Rechte Dritter begründet das Verfahren nicht.

(4) Der Intendant erstellt auf der Grundlage der Angebotsbeschreibung eine Vorlage an den Hörfunkrat zur Genehmigung. Er übermittelt diese Vorlage zudem dem Verwaltungsrat zur Vorberatung im Rahmen von dessen Zuständigkeit.

(5) Der Hörfunkrat kann zur Entscheidungsbildung gutachterliche Beratung durch externe sachverständige Dritte auf Kosten des Deutschlandradios in Auftrag geben. Zu den marktlichen Auswirkungen eines Angebots hat der Hörfunkrat gutachterliche Beratung hinzuzuzie-

hen. Er gibt den Namen des Gutachters im Internetangebot des Deutschlandradios auf einer über die Unternehmensseite des Deutschlandradios ([www.dradio.de](http://www.dradio.de)) erreichbaren Präsenz bekannt. Der Hörfunkrat übermittelt dem Gutachter die Stellungnahmen Dritter. Der Gutachter kann weitere Auskünfte und Stellungnahmen einholen; ihm können Stellungnahmen unmittelbar übersandt werden. Der Gutachter soll dem Hörfunkrat das Gutachten innerhalb von zwei Monaten nach Beauftragung vorlegen. Im Rahmen des Gutachtens sind auch die Stellungnahmen Dritter zu berücksichtigen.

(6) Der Vorsitzende des Hörfunkrats leitet die eingehenden Stellungnahmen Dritter sowie Gutachten unverzüglich nach Eingang an den Intendanten zur Kommentierung weiter. Der Vorsitzenden des Hörfunkrats stellt alle für die Befassung erforderlichen Unterlagen unverzüglich für die Mitglieder des Hörfunkrats sowie des Verwaltungsrats zentral zugänglich zur Verfügung. Abs. 3 Satz 6 bleibt unberührt.

(7) Nach Vorlage der Angebotsbeschreibung und Eingang der Stellungnahmen Dritter sowie der in Auftrag gegebenen Gutachten tritt der Hörfunkrat in die Beratung ein. Parallel berät der Verwaltungsrat über das geplante Vorhaben im Rahmen seiner Zuständigkeit und gibt hierzu gegenüber dem Vorsitzenden des Hörfunkrats eine entsprechende Empfehlung ab; der Intendant hat Gelegenheit, sich dazu zu äußern.

(8) Der Hörfunkrat befasst sich vor seiner Entscheidung mit den form- und fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen Dritter, mit den eingeholten Gutachten von externen Sachverständigen sowie mit der Kommentierung des Intendanten. Zudem berücksichtigt der Hörfunkrat die Empfehlung des Verwaltungsrats. Abänderungen des geplanten Angebots, die der Intendant aufgrund der Stellungnahmen Dritter, aufgrund von Gutachtenergebnissen oder aufgrund der eigenen Kommentierung vornimmt, sind schriftlich zu dokumentieren.

(9) Soweit es zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen erforderlich ist, bleibt die Öffentlichkeit bei den entsprechenden Sitzungen des Hörfunkrats ausgeschlossen. Die über die Geschäftsgeheimnisse Dritter informierten Gremienmitglieder sind auf ihre Verschwiegenheitsverpflichtung hinzuweisen.

(10) Die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen oder veränderten Angebots trifft der Hörfunkrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder. Die Entscheidung ist zu begründen. Die Entscheidungsgründe im Falle einer Genehmigung müssen unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen Dritter, der eingeholten Gutachten und der Kommentierung des Intendanten darlegen, ob das neue oder veränderte Angebot dem Angebotskonzept entspricht und die Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Auftrags erfüllt. Deutschlandradio gibt das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens einschließlich der eingeholten Gutachten unter

Wahrung von Geschäftsgeheimnissen auf einer über die Unternehmensseite des Deutschlandradios ([www.dradio.de](http://www.dradio.de)) erreichbaren Präsenz bekannt.

(11) Das Verfahren zur Genehmigung des neuen oder veränderten Angebots soll – beginnend mit der Zuleitung der ausgearbeiteten Vorlage an den Hörfunkrat – innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein.

(12) Zur Sicherung und Stärkung seiner Unabhängigkeit ist der Hörfunkrat für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens mit den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten. Der Vorsitzende des Hörfunkrats übt das fachliche Weisungsrecht gegenüber dem für den Hörfunkrat tätigen Personal aus. Zudem ist im Rahmen der jährlichen Etatplanung und -zuweisung des Deutschlandradios sicherzustellen, dass der Hörfunkrat über angemessene eigene, getrennt ausgewiesene Haushaltsmittel zur Deckung der Personal- und Sachkosten für die Durchführung von Genehmigungsverfahren verfügt.

### **III. Verfahren für ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme**

Die Ziffern I. und II. finden auf ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme (§ 11c Abs. 3 Nr. 4 RStV) entsprechende Anwendung.

### **IV. Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens**

(1) Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens hat der Intendant vor der Veröffentlichung des genehmigten Angebots im Internet der für die Rechtsaufsicht über Deutschlandradio zuständigen Behörde alle für die rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln.

(2) Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens und nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist die Beschreibung des neuen oder veränderten Angebots in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder zu veröffentlichen.

### **V. Geltung für die Prüfung bestehender Telemedien gemäß Art. 7 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des 12. RÄndStV**

Die Ziffern II. und IV. finden auf das Verfahren zur Prüfung der bestehenden Telemedienangebote gemäß Art. 7 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des 12. RÄndStV mit Ausnahme des Beschlusses nach Ziffer II. Abs. 2, Satz 2 1. Halbsatz, entsprechende Anwendung.

**VI. Inkrafttreten der Richtlinien**

- (1) Diese Richtlinien treten mit der Beschlussfassung am 28. Mai 2009 in Kraft.
- (2) Die Richtlinien werden in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder veröffentlicht.

2030-UK

**Zuständigkeitsregelungen für den  
Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des  
Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht  
und Kultus (ZustAN-KM)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

**vom 9. Oktober 2009 Az.: II.5-P 1000.5-1.30 610**

**1. Regelung der Arbeitsverhältnisse**

- |  |  |
|--|--|
| <p>1.1 Zuständig für die Regelung der Arbeitsverhältnisse der Lehrkräfte, der Förderlehrer, der heilpädagogischen Förderlehrer, der Werkmeister und des sonstigen Personals für heilpädagogische Unterrichtshilfe, der Praktikanten und der sonstigen Tarifbeschäftigten sind – vorbehaltlich der Nrn. 1.2 bis 1.13 –</p> <p>1.1.1 die jeweils <b>örtlich zuständige Regierung</b> für die Beschäftigten an den</p> <p>1.1.1.1 Grundschulen und Hauptschulen,</p> <p>1.1.1.2 Förderschulen, Schulen für Kranke und Schulvorbereitenden Einrichtungen,</p> <p>1.1.1.3 staatlichen beruflichen Schulen (ohne Berufsoberschulen, Fachoberschulen und Berufsfachschulen des Gesundheitswesens), Studienseminaren für das Lehramt an beruflichen Schulen,</p> <p>1.1.1.4 staatlichen Gymnasien,</p> <p>1.1.1.5 staatlichen Realschulen,</p> <p>1.1.1.6 staatlichen Berufsoberschulen und Fachoberschulen,</p> <p>1.1.1.7 allgemein bildenden Förderschulen und beruflichen Förderschulen der in den Nrn. 1.1.1.3 bis 1.1.1.6 genannten Art,</p> <p>1.1.1.8 Kollegs (Institute zur Erlangung der Hochschulreife),</p> <p>1.1.1.9 Staatsinstituten für die Ausbildung von Fachlehrern (Abteilungen I bis V; einschließlich der angegliederten staatlichen Fachlehrerausbildungsstätten) und Förderlehrern (Abteilungen I und II),</p> <p>1.1.1.10 Staatlichen Schulämtern,</p> <p>1.1.2 die <b>Regierung von Oberbayern</b> für</p> <p>1.1.2.1 die Lehrkräfte, Förderlehrer und Psychologen an den Landesschulen,</p> <p>1.1.2.2 die Beschäftigten an der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport; Nr. 1.4 gilt für den <b>Leiter der Landesstelle</b> entsprechend,</p> <p>1.1.3 die <b>Regierung von Unterfranken</b> für die Beschäftigten am Stiftungsamt Aschaffenburg,</p> <p>1.1.4 die <b>Landesschulen</b> jeweils für ihren Bereich, soweit nicht die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern nach Nr. 1.1.2.1 gegeben ist,</p> <p>1.1.5 die <b>Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen</b> für die Tarifbeschäftigten</p> | <p>1.1.6 das <b>Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung</b> für die Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen 2 TV-L bis 10 TV-L in seinem Dienstbereich.</p> <p>1.2 An den Grundschulen und Hauptschulen, Förderschulen, Schulen für Kranke und Schulvorbereitenden Einrichtungen (Nrn. 1.1.1.1 und 1.1.1.2) ist die jeweilige <b>Leitung</b> für die Gewährung von Erholungsurlaub und Arbeitsbefreiung der Verwaltungskräfte, der sonstigen Arbeitnehmer sowie für deren Auswahl bei der Einstellung, bei allen Arbeitnehmern für die Gewährung von Arbeitsbefreiung zuständig.</p> <p>1.3 An den staatlichen beruflichen Schulen (ohne Berufsoberschulen, Fachoberschulen und Berufsfachschulen des Gesundheitswesens), Studienseminaren für das Lehramt an beruflichen Schulen (Nr. 1.1.1.3) erfolgen Entscheidungen über Einstellung und Verwendung des Personals auf Vorschlag der jeweiligen <b>Leitung</b>; die Gewährung von Erholungsurlaub und Arbeitsbefreiung des Personals sowie die Auswahl der einzustellenden Verwaltungskräfte und der sonstigen Arbeitnehmer obliegt der jeweiligen <b>Leitung</b>; der Abschluss von Arbeitsverträgen auf unbestimmte Zeit mit Lehrkräften, die mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit beschäftigt werden sollen bedarf der vorherigen Zustimmung <b>des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus</b>.</p> <p>1.4 An den staatlichen Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen, allgemein bildenden Förderschulen und beruflichen Förderschulen, Kollegs, Staatsinstituten für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern sowie an den Staatlichen Schulämtern (Nrn. 1.1.1.4 bis 1.1.1.10) ist die jeweilige Leitung für die Gewährung von Erholungsurlaub und Arbeitsbefreiung des Personals sowie für die Auswahl der einzustellenden Verwaltungskräfte und sonstigen Arbeitnehmer, an den Staatsinstituten für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern sowie an den Staatlichen Schulämtern (Nrn. 1.1.1.9 bis 1.1.1.10) auch für die Bewilligung von Elternzeit und die Zustimmung zur vorzeitigen Beendigung oder Verlängerung der Elternzeit zuständig.</p> <p>1.5 An den staatlichen beruflichen Schulen (ohne Berufsfachschulen des Gesundheitswesens), Studienseminaren für das Lehramt an beruflichen Schulen, staatlichen Gymnasien, Realschulen, allgemein bildenden Förderschulen und beruflichen Förderschulen, Kollegs sowie an den Staatsinstituten für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern (Nrn. 1.1.1.3 bis 1.1.1.9) obliegt die Auswahl und der dienstliche Einsatz von Lehrkräften, die mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit beschäftigt werden sollen, der jeweiligen <b>Leitung</b>. Die formelle Abwicklung der Personalmaßnahmen obliegt der Regierung.</p> <p>1.6 An den Grundschulen und Hauptschulen, Förderschulen, Schulen für Kranke und Schulvorbereitenden</p> |
|--|--|

der Entgeltgruppen 2 TV-L bis 10 TV-L in ihrem Dienstbereich,

- tenden Einrichtungen, staatlichen Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen, Kollegs sowie an den Staatsinstituten für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern (Nrn. 1.1.1.1, 1.1.1.2, 1.1.1.4 bis 1.1.1.6 und Nrn. 1.1.1.8 und 1.1.1.9) ist das **Staatsministerium für Unterricht und Kultus** für die Entscheidungen über die Einstellung der Lehrkräfte, die mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit beschäftigt werden sollen, zuständig; an Berufsoberschulen und Fachoberschulen erfolgt die Entscheidung über die Einstellung auf Vorschlag der Schulleitung. An den staatlichen Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen, Kollegs sowie an den Staatsinstituten für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern (Nrn. 1.1.1.4 bis 1.1.1.6 und Nrn. 1.1.1.8 und 1.1.1.9) ist das **Staatsministerium für Unterricht und Kultus** für die Entscheidungen über die Bewilligung von Sonderurlaub und Teilzeitbeschäftigung für diese Lehrkräfte, ferner für die Entscheidung über die Höhergruppierung dieser Lehrkräfte, wenn bei ihnen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt sind, zuständig; sofern diese Lehrkräfte befristet als Aushilfe eingestellt werden sollen, obliegt die Auswahl und der dienstliche Einsatz der jeweiligen **Leitung**, an Berufsoberschulen und Fachoberschulen gilt auch in diesen Fällen Satz 1. Die formelle Abwicklung aller Personalmaßnahmen obliegt der Regierung.
- 1.7 Die Nrn. 1.1 bis 1.6 gelten entsprechend für die den **privaten Grundschulen und Hauptschulen sowie Förderschulen, Schulen für Kranke und Schulvorbereitenden Einrichtungen** nach Art. 31 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 2 BaySchFG zugeordneten Lehrkräfte und Förderlehrer.
- 1.8 Für die Beschäftigten an den **Schulen besonderer Art** gelten die Regelungen in den Nrn. 1.1 bis 1.6 unter Berücksichtigung der Zuordnung der Beschäftigten zu den einzelnen Zügen entsprechend.
- 1.9 Die Nrn. 1.2 bis 1.6 gelten entsprechend für die jeweilige Schulart an den **Landesschulen**.
- 1.10 Die formelle Abwicklung von Personalmaßnahmen für Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 11 TV-L bis 15 TV-L obliegt dem **Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung** in seinem Dienstbereich sowie der **Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen** in ihrem Dienstbereich.
- 1.11 § 2 Abs. 6 ZustV-KM gilt für Lehrkräfte als Arbeitnehmer entsprechend.
- 1.12 An den **Studienkollegs bei den Universitäten und Fachhochschulen des Freistaates Bayern** gelten die Zuständigkeitsregelungen in den Nrn. 1.1.1, 1.4 bis 1.6 entsprechend.
- 1.13 Zuständigkeitsregelungen für **Berufsfachschulen des Gesundheitswesens** an staatlichen Universitäten und Universitätsklinika in gesonderten Vorschriften bleiben unberührt.
2. **Reisekostenrechtliche Zuständigkeiten**  
Die reisekostenrechtlichen Zuständigkeiten für die Genehmigung von Dienstreisen in § 8 der ZustV-KM gelten für Arbeitnehmer entsprechend.
3. **Inkrafttreten, Schlussbestimmungen**  
Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft; gleichzeitig treten die Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (ZustAN-KM) vom 20. August 2002 (KWMBL I S. 307) außer Kraft.

K u f n e r  
Ministerialdirigent

2230.1.1.1.0-UK

### Änderung der Bekanntmachung über Beratung und Transparenz in der Übertrittsphase

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 26. Oktober 2009 Az.: IV.1-5 S 4302-6.123 391

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. Juli 2009 (KWMBL S. 263) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt „3.1 Richtzahlen für Leistungsnachweise“ wird der bisherige Satz 3 „Diese Richtwerte sollen – abgesehen von begründeten Ausnahmen – nicht unterschritten werden.“ gestrichen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2009 in Kraft.

K u f n e r  
Ministerialdirigent





**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-01, E-Mail: [poststelle@stmuk.bayern.de](mailto:poststelle@stmuk.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---